**Kindergartenordnung**

Liebe Eltern!

Sie haben Ihr Kind für den Besuch im Kindergarten des Schulvereins der Kreuzschwestern angemeldet. Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen. Für Ihr Kind ist ein verständnisvolles Zusammenarbeiten von Elternhaus und Kindergarten unbedingt notwendig. Wir ersuchen Sie daher, Verbindung mit der Kindergartenpädagogin Ihres Kindes zu halten.

**BETRIEB EINES KINDERGARTENS**

Der **Schulverein der Kreuzschwestern** betreibt einen Kindergarten nach Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung.

**ÖFFNUNGSZEITEN**

1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Donnerstag von 07:45 Uhr bis 16:45 Uhr und
am Freitag von 07:45 Uhr bis 14:00 Uhr.
Die Öffnungszeiten halbtags sind von 07:45 bis 13:00 Uhr.

1. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von 06:30 – 07:45 Uhr angeboten.
2. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
Bei Berufstätigkeit beider Eltern ist eine Anmeldung zum regelmäßigen Mittagessen möglich.
3. Im Kindergarten wird Montag bis Donnerstag ein Spätdienst (Randzeit) von 16:45 – 17:30 Uhr angeboten.
4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.
5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

**Aufnahme in den Kindergarten**

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich und bis 13:00 Uhr beitragsfrei.
2. Der Besuch des Kindergartens hat regelmäßig an mindestens drei Tagen wöchentlich zu erfolgen.
3. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes

b) Sozialversicherungsnummer des Kindes

c)ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
d) Impfbescheinigung
e) Bestätigung über die Berufstätigkeit und deren Ausmaß, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
f) Informationen zu Allergien bzw. besondere medizinische oder therapeutische Begleitungen sind bei der Aufnahme unaufgefordert bekannt zu geben. Die Vorenthaltung solch wesentlicher Informationen kann zur Kündigung des Aufnahmevertrags führen.

1. Der Rechtsträger teilt die Aufnahme in den Kindergarten den Eltern schriftlich mit.
2. Übersteigt die Zahl der Anmeldung die Zahl der verfügbaren Plätze, werden zuerst Kinder zwischen drei und sechs Jahren aufgenommen, in weiterer Folge werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind und/oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
3. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrags nach dem OÖ Kinderbetreuungsgesetz voraus.

**KINDERGARTENPFLICHT**

1. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt, verpflichtend. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, muss der Rechtsträger das der Bezirkshauptmannschaft melden.
2. Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
3. Ein Kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten wöchentlich an 5 Werktagen insgesamt 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
4. Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und

 \* durch eine schriftliche Entschuldigung

 \* oder durch ein ärztliches Attest zu belegen

1. Gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe der Punkte in 4. hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
2. Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu §11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

**ABMELDUNG**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer *einmonatigen Abmeldefrist* möglich und hat schriftlich bei der Kindergartenleiterin zu erfolgen.

**WIDERRUF DER AUFNAHME**Der Schulverein der Kreuzschwestern kann die Aufnahme eines Kindes während des Arbeitsjahres, unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende, widerrufen, wenn

1. die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.
2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und/oder Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
3. kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt!

**Zusammenarbeit mit den Eltern**

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

**Pflichten der Eltern**

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis **08:45 Uhr** im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab **11:30 Uhr** vom Kindergarten abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis **8:00 Uhr** im Kindergarten anwesend sein, und frühestens ab **12:00 Uhr** vom Kindergarten abgeholt werden.
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenen Falls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
5. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Ein Kindergartenkind darf nicht allein den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden (§ 376 des Strafgesetzes). Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
7. Jährlich, im September ist eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes – auf eigene Kosten – ausstellen zu lassen und bei der Kindergartenleiterin abzugeben.
8. Die Eltern leisten einen Material-/Regiebeitrag und übernehmen bei Bedarf die Kosten für das Mittagessen und den Nachmittag. Die Beiträge entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.
9. Wird ein Kind wiederholt und trotz Ermahnung nicht zum festgelegten Zeitpunkt abgeholt, ist der Rechtsträger ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben.
10. Die Eltern geben bis spätestens 1 Woche vor den Journaldiensten/Zwickeltagen den Bedarf bekannt. Kommt das angemeldete Kind unentschuldigt nicht, oder kommt es unangemeldet in den Kindergarten, so wird eine Gebühr von 15 Euro pro Tag verrechnet.
11. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
12. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausentasche (mit gesunder Jause – **keine Süßigkeiten**!), Hausschuhe und Turnkleidung. **Bitte versehen Sie alles mit Namen**, um Verwechslungen zu vermeiden.

**Weiters möchten wir Sie informieren**

1. Den Kindern dürfen im Kindergarten grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
2. Aufgrund der EU-Lebensmittelverordnung LMIV (Nr. 1169/2011) und der Allergeninformationsverordnung (BGBI. II Nr. 175/2014) muss auch bei unverpackten Lebensmitteln über Allergene Inhaltsstoffe informiert werden.

Aus diesem Grund haben wir die Allergeninformation in die Speisepläne aufgenommen. Die Liste der Allergene ist neben dem Speiseplan an der Informationstafel zu finden.

Wir ersuchen Sie, die wöchentlichen Speisepläne im Voraus anzusehen und uns unverzüglich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, auf die Ihr Kind allergisch reagieren könnte.

1. Regelungen zur Datenschutzgrundverordnung entnehmen Sie bitte dem Beiblatt zum Aufnahmevertrag.
2. Wir bitten zum Wohl Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderung ihrer Adresse oder Telefonnummer.
3. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen,… verursachen.
4. Der Kindergarten übernimmt keine Haftung für Spieldinge, die von zu Hause mitgebracht werden.

**Wir danken für Ihr Vertrauen
Die Kindergartenleitung**

**TERMINE**

**Arbeitsjahr und Ferien**

1. Das *Arbeitsjahr* des Kindergartens beginnt am **03. September 2018** bzw. für **neue Kinder** am
**04. September 2018** unddauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Die Betreuung ihres Kindes ist auf das Arbeitsjahr befristet und muss jedes Jahr verlängert werden.
2. In den *Weihnachtsferien* ist vom **22. Dezember 2018** bis **06. Jänner 2019** geschlossen.
3. Die *Osterferien* beginnen am **15. April 2019** und enden am **23. April 2019**
**Journaldienst** für Berufstätige: 15. - 17. und 23. April 2019 (mit Voranmeldung)
4. *Pfingstferien*: am **10.** und **11. Juni 2019**
(am 11. Juni ist wegen dem Betriebsausflug geschlossen)
5. Betriebsinterne Fortbildung am Freitag, 21.Juni **2019. Der Kindergarten** ist geschlossen.
6. Die *Sommerferien* beginnen am **22. Juli 2019** und enden am **01. September 2019**
**Journaldienst** für Berufstätige: 22. – 26. Juli 2019 (mit Voranmeldung)